

Verzicht auf die Errichtung einer Abgasanlage (Notkamin)

§ 57 Niederösterreichische Bauordnung 2014

Beheizbarkeit von Aufenthaltsräumen

(1) Aufenthaltsräume müssen, soweit es nach ihrem Verwendungszweck erforderlich ist, beheizt werden können.

Hiezu muss zumindest ein Aufenthaltsraum jeder Wohnung über eine Anschlussmöglichkeit an eine Abgasanlage verfügen. Dies ist auch an eine Abgasanlage für Mehrfachbelegung (z. B. Luft-Abgas-System) zulässig. Von der Anschlussmöglichkeit kann abgesehen werden, wenn für die Heizungsanlage ein zusätzlicher Wärmeversorger errichtet wird.

In Gebäuden, die nicht Wohnzwecken dienen, gilt dies entsprechend ihrer Widmung sinngemäß.

(2) Über ausdrückliches Verlangen des Bauwerbers ist bei der Errichtung oder Abänderung eines Wohngebäudes mit nicht mehr als 12 Wohnungen von der Verpflichtung des Abs. 1 zweiter bis vierter Satz Abstand zu nehmen, wenn stattdessen die räumliche und bauliche Vorsorge für die nachträgliche Errichtung einer Abgasanlage getroffen wird.

(3) Über ausdrückliches Verlangen des Bauwerbers ist bei der Errichtung oder Abänderung eines Wohngebäudes mit nicht mehr als 2 Wohnungen oder eines Reihenhauses von der Verpflichtung des Abs. 1 zweiter bis vierter Satz Abstand zu nehmen

Gemäß NÖBO § 57 Beheizbarkeit von Aufenthaltsräumen, wird seitens des Bauwerbers,
Herr/Frau

aufgrund der Voraussetzungen des § 57 NÖBO, **Abs. 2**,

aufgrund der Voraussetzungen des § 57 NÖBO, **Abs. 3**,

(zutreffendes bitte ankreuzen)

ausdrücklich bestätigt, von der Errichtung einer Abgasanlage (Notkamin) bei der Errichtung seines/ihrer

Einfamilien-, Zweifamilien-, Reihenhauses, Wohngebäude mit nicht mehr als 12 Wohnungen
(nicht zutreffendes bitte streichen)

auf der Liegenschaft

mit der Gst.Nr.: , EZ: , KG: Abstand zu nehmen.

Unterschrift(en) Bauwerber

.....

